



Leitfaden Partizipation für die Quartierbevölkerung



Einblick in ein Partizipationsverfahren.

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1 Ziel des Leitfadens Partizipation	3
1.2 Begriffserklärung Partizipation	3
1.3 Vorteile der Partizipation für Bevölkerung, Verwaltung und Politik	3
2. Die informelle Partizipation und die formelle Mitwirkung	4
2.1 Informelle Partizipation	4
2.2 Formelle Mitwirkung	5
2.3 Weitere Formen der Beteiligung	6
3. Gesetzliche Rahmenbedingungen	6
3.1 Kantonsverfassung Basel-Stadt § 55	6
3.2 Partizipationsgesetz	6
3.3 Bestimmungen in Landgemeinden Riehen und Bettingen	7
4. Partizipationsformen	9
4.1 Formen der Partizipation	9
4.2 Anhörung	9
4.3 Weiterführende Partizipation	10
4.4 Information	10
5. Voraussetzungen zur Partizipation	10
5.1 Besondere Betroffenheit	11
5.2 Handlungsspielraum	11
5.3 Interesse Bevölkerung	12
6. Zusammenarbeit mit der Quartierbevölkerung	12
6.1 Grundlagen der Partizipation	12
6.2 Inklusion	13
6.3 Interessengruppen und Allparteilichkeit	14
6.4 Quartierorganisationen	14
7. Kantonaler Planungsprozess	15
7.1 Prozessbeschreibung Kantonaler Planungsprozess	15
7.2 Prozessdiagramm Leitfaden Partizipation	15
8. Öffentliche Kommunikation	15
8.1 Aktive Kommunikation	15
8.2 Digitale Partizipationsplattform mit integrierter Projektkarte	16
9. Handhabung Partizipationsantrag	16
9.1 Antrag durch Quartierbevölkerung	16
9.2 Entscheid über Antrag zur Partizipation	17
10. Durchführung kantonale Partizipationsvorhaben	17
10.1 Standardprozess zur Anhörung	17
10.2 Auslegeordnung für weiterführende Partizipation	17
10.3 Phasenmodell Partizipationsverfahren	17
10.4 Ergebnis	17
11. Evaluation	20
11.1 Evaluationsstandard	20
11.2 Evaluation der Anhörung	20
11.3 Evaluation der weiterführenden Partizipation	20
12. Begriffsklärung zur Partizipation	20

1. Einleitung

1.1 Ziel des Leitfadens Partizipation

Die Partizipation der Quartierbevölkerung hat sich im Kanton Basel-Stadt in den letzten Jahren als wichtiger Bestandteil bei neuen Vorhaben etabliert, beispielsweise bei Arealentwicklungen oder Veränderungen von öffentlichen Plätzen und Strassen. Mit dem kantonalen Gesetz über die Partizipation der Quartierbevölkerung (Partizipationsgesetz) vom 10. Mai 2023 ist die informelle Partizipation der Quartierbevölkerung neu auch gesetzlich festgeschrieben.

Um die Bevölkerung über die neuen Regelungen zu informieren, wurde der bisherige Leitfaden zur Mitwirkung der Quartierbevölkerung in der Stadt Basel überarbeitet.

Ziel des vorliegenden Leitfadens ist, die interessierte Bevölkerung durch die neuen Grundlagen und Prozesse der informellen Partizipation in der Stadt Basel zu führen.

1.2 Begriffserklärung Partizipation

Partizipation bedeutet, aktiv an Entscheidungen und Prozessen teilzunehmen, die einen selbst oder eine Gruppe betreffen. Der Begriff leitet sich vom lateinischen Wort „particeps“ ab, was so viel wie „Teilhabende“ bedeutet. Oft werden auch Synonyme wie Beteiligung, Mitwirkung, Mitbestimmung, Mitsprache oder Einbezug verwendet.

In einer Demokratie ist die Partizipation ein fundamentales Prinzip. Sie gibt allen Individuen das Recht und die Möglichkeit, sich aktiv in die Gestaltung der Gesellschaft einzubringen. Sie fördert nicht nur das individuelle Engagement und die Verantwortung der Einzelnen, sondern stärkt auch den sozialen Zusammenhalt und das Vertrauen in die Verwaltung und Politik.

Die Partizipation ist nicht nur auf stimmberechtigte Erwachsene beschränkt. Sie betrifft vielmehr alle Bevölkerungsgruppen, auch Kinder, Jugendliche oder Migrantinnen und Migranten ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie soll inklusiv und barrierefrei sein, damit alle Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Status oder Alter, die gleichen Chancen zur Partizipation haben.

1.3 Vorteile der Partizipation für Bevölkerung, Verwaltung und Politik

Die Partizipation der betroffenen Bevölkerung bei einem kantonalen Vorhaben bringt sowohl für die Bevölkerung selbst als auch für die Verwaltung und Politik zahlreiche Vorteile, die nachfolgend beschrieben sind:

Vorteile für die Bevölkerung:

Unterschiedliche Personen(gruppen) können ihre jeweiligen Bedürfnisse, Anliegen und Vorstellungen und ihr lokales Wissen und ihre Kenntnisse in die Planung und die Umsetzung eines kantonalen Vorhabens einfließen lassen.

Die Bevölkerung erhält Informationen über geplante Vorhaben.

An Beteiligungsanlässen lernen sich die Betroffenen untereinander kennen und können sich vernetzen.

Die Beteiligten erkennen, dass es verschiedene Bedürfnisse, Anliegen und Vorstellungen geben kann und lernen im Aushandlungsprozess, für andere Standpunkte ein Verständnis zu entwickeln.

Die Bevölkerung erhält einen Einblick in Planungsprozesse und kann ein Verständnis für die Umsetzung des Vorhabens entwickeln.

Die Bevölkerung kann sich besser mit dem Ergebnis des kantonalen Vorhabens identifizieren.

Vorteile für Verwaltung und die Politik:

Verwaltung und die Politik können vom lokalen Wissen der betroffenen Bevölkerung profitieren. Dieses Wissen kann das Fachwissen in der Verwaltung ergänzen. Dadurch dass verschiedene Anliegen und Kenntnisse im Prozess berücksichtigt werden, ist das Endergebnis besser.

Verwaltung und die Politik kann in der betroffenen Bevölkerung Verständnis für die Umsetzung des Vorhabens finden. Das Vertrauen in staatliche Institutionen wird gestärkt.

Verwaltung und Politik können eine direkte Beziehung zur Bevölkerung aufbauen, wodurch die Kommunikation mit dieser vereinfacht und verbessert werden kann.

Verwaltung und die Politik können während des Partizipationsprozesses Konflikte frühzeitig erkennen, Kompromisse finden und divergierende Bedürfnisse in der Bevölkerung zusammenführen.

Durch die frühzeitige Partizipation der Bevölkerung und ihrer Bedürfnisse wird die Akzeptanz für das Vorhaben erhöht und damit am Ende des Prozesses Einsprüche reduziert werden können.

Verwaltung und Politik kann die Legitimation ihrer Entscheidungen stärken.

2. Die informelle Partizipation und die formelle Mitwirkung

Der Kanton Basel-Stadt unterscheidet die nachfolgenden zwei Kategorien: Die informelle Partizipation und die formelle Mitwirkung. Durch das neue Partizipationsgesetz bleiben die Instrumente der formellen Mitwirkung erhalten, während die Prozesse der informellen Partizipation verankert und ausgebaut werden.

2.1 Informelle Partizipation

Informelle Partizipation	Informelle Partizipation umfasst die aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Planung von Vorhaben und Verfahren der Behörden.
---------------------------------	---

Die informelle Partizipation beginnt bereits in der Planungsphase eines Vorhabens und kann auch im Vorfeld zur formellen Mitwirkung eingesetzt werden. Sie steht grundsätzlich allen Einwohnerinnen und Einwohnern offen, also auch Personen, die keine formellen Mitwirkungsrechte haben. Im Prozess hat die Bevölkerung nicht nur die Möglichkeit, sich für oder gegen ein Vorhaben auszusprechen, sondern kann aktiv an der Ausgestaltung und Erarbeitung von Vorhaben partizipieren. Informelle Verfahren sind meist flexibler in Bezug auf Verfahrensabläufe und umfassen viele Partizipationsmethoden wie Workshops, Dialogveranstaltungen oder Meinungsumfragen. In Basel-Stadt wird die Partizipation in die Formen Anhörung und weiterführende Partizipation unterteilt. Im Gegensatz zur formellen Mitwirkung ist die informelle Partizipation also frühzeitiger, inklusiver und weniger formalisiert.

2.2 Formelle Mitwirkung

Formelle Mitwirkung	Die formelle Mitwirkung umfasst alle Formen von gesetzlicher Mitwirkung bei Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Rekurse usw.
----------------------------	---

Formelle Mitwirkung bezieht sich auf Beteiligungsprozesse, die in der Verfassung oder durch Gesetze geregelt sind. Sie ist oft durch spezifische Abläufe, Zuständigkeiten und Regeln organisiert. Formelle Mitwirkung kann rechtlich bindende Ergebnisse haben, wie zum Beispiel eine Gesetzesänderung durch Volksinitiativen oder Referenden. Sie ist eine direkte Möglichkeit, die Entscheidungen eines Staates oder einer Gemeinde zu beeinflussen.

Zur formellen Mitwirkung zählen das Stimm- und Wahlrecht, die Instrumente der Volksinitiative, des Referendums und der Petition sowie die nachfolgend dargestellten Mitwirkungsrechte gemäss Bundesgesetz für die Raumplanung und dem kantonalem Bau- und Planungsgesetz:

Bundesgesetz über die Raumplanung

Art. 4 Information und Mitwirkung

¹Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz

² Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

³Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

Bau- und Planungsgesetz (BPG) Kanton Basel-Stadt

6.C.III. Einsprachen und Anregungen

C.III.1 Legitimation

§110

¹Gegen Planentwürfe kann bis zum Ende der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden

²Zur Einsprache ist berechtigt,

- a) wer von der Planung persönlich berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Änderung oder Ablehnung hat;
- b) wer durch eine besondere Vorschrift zum Rekurs ermächtigt ist.

³Aus der Begründung muss mindestens hervorgehen, warum das Vorhaben beanstandet wird.

⁴Wer nicht zur Einsprache berechtigt ist, kann Änderungen anregen.

C.II.2. Behandlung

§111

¹Die planende Behörde prüft die Einsprachen und Anregungen und ändert die Entwürfe allenfalls ab. Sie unterrichtet die für die Antragstellung oder die Planfestsetzung zuständige Behörde über das Ergebnis und beantragt ihr die nötigen Entscheide

²Wesentlich geänderte Planentwürfe sind erneut aufzulegen. Einsprache kann erheben, wer von den Änderungen berührt wird.

C.IV. Eröffnung

§112

¹Planfestsetzungsbeschlüsse sind zu publizieren.

²Wer Eigentum an Grundstücken hat, die nach den Planentwürfen in Anspruch genommen oder anders nutzbar werden sollten, wird durch eine schriftliche Mitteilung auf die Planfestsetzung aufmerksam gemacht. Die Zustellung der Mitteilung muss nicht nachgewiesen werden.

³Einspracheentscheide sind durch Zustellung zu eröffnen. Die Verordnung kann bei Masseneinsprachen und für andere besondere Fälle andere Arten der Eröffnung vorsehen.

C.V. Rekurs

§113

¹Gegen Verfügungen und Entscheide im Planfestsetzungsverfahren kann nach den allgemeinen Bestimmungen Rekurs erhoben werden.

²Rekurs an das Verwaltungsgericht ist auch gegen Beschlüsse des Grossen Rates zulässig. Ausgenommen sind Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts.

³Die Rekursinstanzen prüfen auch die Angemessenheit.

⁴Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können.

Bei demokratischen Entscheiden können Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie Personen ohne Schweizer Pass im Kanton Basel-Stadt nicht teilnehmen und somit ihre möglichen Interessen nicht einbringen. Auch sie haben aber Einsprache- und Rekursmöglichkeiten innerhalb des Bau- und Planungsrechts.

2.3 Weitere Formen der Beteiligung

Auch gibt es neben der informellen Partizipation und der formellen Mitwirkung weitere Formen oder Gremien, in denen sich die Bevölkerung partizipativ einbringen kann. Einerseits gibt es dauerhaft eingerichtete Partizipationsgremien in gewissen Institutionen wie zum Beispiel Eltern- und Schulräte in den Volksschulen. Hier erhalten die Beteiligten die Möglichkeit, über anstehende Themen in diesen Institutionen mitzubestimmen. Wieder andere Gremien bestehen, um Anliegen von spezifischen Bevölkerungsgruppen zu sammeln wie das Jugendparlament. Ferner ist bei gewissen standardisierten Verwaltungsabläufen, wie z. B. bei der Einführung von Begegnungszonen, eine Partizipationsmöglichkeit vorgesehen. Auch selbstorganisierte Beteiligungsformen, die durch die Zivilgesellschaft oder Vereine initiiert und umgesetzt werden, tragen massgeblich zur Lebensqualität und zur Vielfalt im Kanton Basel-Stadt bei. Die Behörden unterstützen solche Vorhaben nach Bedarf und Möglichkeiten.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

3.1 Kantonsverfassung Basel-Stadt § 55

Die Partizipation der Quartierbevölkerung ist in § 55 «Quartiere» der Kantonsverfassung von Basel-Stadt wie folgt formuliert:

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005

§55 Quartiere

¹Der Staat bezieht die Quartierbevölkerung in seine Meinungs- und Willensbildung ein, sofern ihre Belange besonders betroffen sind.

3.2 Partizipationsgesetz

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2023 das neue Partizipationsgesetz (ParG) verabschiedet. Das Gesetz legt fest, wie die Quartierbevölkerung einbezogen wird und partizipieren kann. Dies bei Vorhaben, welche sie besonders betreffen, in räumlicher Nähe liegen oder bedeutende Auswirkungen auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum haben.

Partizipationsgesetz

§1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz bezweckt die Regelung der informellen Mitwirkung der Quartierbevölkerung bei Vorhaben des Kantons, von denen diese besonders betroffen ist.

²Es regelt die Voraussetzungen und die Durchführung von Partizipationsverfahren der Quartierbevölkerung durch den Kanton.

³Vorbehalten bleiben:

- a) Spezialgesetzliche Regelungen.
- b) Vorhaben und Partizipationsverfahren von Gemeinden.

§2 Formen von Partizipation

¹Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung bringt Anliegen ein.
- b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen ein.

§3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

¹Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.

²Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

³Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.

⁴Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.

§4 Verfahren

¹Die für ein Vorhaben zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Partizipation gegeben sind, und informiert rechtzeitig und angemessen über das Vorhaben.

²Die Quartierbevölkerung kann bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung Antrag auf Durchführung einer Partizipation stellen. Die Antragstellung erfolgt über eine Quartierorganisation gemäss § 5 Abs. 2.

³Die für das Vorhaben zuständige Behörde entscheidet, ob und in welcher Form eine Partizipation durchgeführt wird. Der Entscheid erfolgt schriftlich.

§5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen

¹Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.

²Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³Eine schriftliche Vereinbarung mit einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.

§6 Ergebnis der Partizipation

¹Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.

²Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.

§7 Partizipation bei Vorhaben Dritter

¹Die Fachstelle Stadtteilentwicklung informiert bei Kenntnis von grösseren Projekten Dritter, welche die Quartierbevölkerung besonders betreffen, die verantwortlichen Dritten über die Möglichkeiten von partizipativen Formen und kann sie bei deren Umsetzung unterstützen.

§8 Ausführungsbestimmungen

¹Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

3.3 Bestimmungen in Landgemeinden Riehen und Bettingen

Die Landgemeinde Riehen verfügt infolge ihrer Autonomie über ein eigenes Reglement bei ihren Partizipationsverfahren:

Reglement über die Mitwirkung der Quartierbevölkerung der Gemeinde Riehen

§1 Gegenstand

¹Dieses Reglement regelt den Einbezug der Quartierbevölkerung in die behördliche Meinungs- und Willensbildung in Belangen, von denen sie besonders betroffen ist.

²Es regelt zudem die Gewährung finanzieller Beiträge der Gemeinde an Aktivitäten und Projekte der Quartiervereine und von Gruppierungen aus den Quartieren.

³Vorbehalten bleiben formelle Mitwirkungsverfahren, welche anderweitig geregelt sind.

§2 Zweck der Mitwirkung

¹Die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung dient dazu, deren Ansichten und Bedürfnisse wahrzunehmen und diese mit von der Gemeinde geplanten Vorhaben abzugleichen.

§3 Art des Einbezugs

¹Der Einbezug erfolgt in der Regel in Form einer Anhörung, verbunden mit einer möglichst frühzeitigen Information.

²Fallbezogen kann von den zuständigen Stellen der Gemeinde eine weiter gehende Mitwirkung vorgesehen werden.

§4 Kreis der einzubeziehenden Bevölkerung

¹Der Kreis der zu einem Vorhaben einzubeziehenden Bevölkerung bestimmt sich nach Massgabe ihrer besonderen Betroffenheit.

§5 Quartiervereine

¹Will ein Quartierverein stellvertretend für die betroffene Bevölkerung in ein Vorhaben der Gemeinde einbezogen werden, so muss er folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Organisation als gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907;
- b) politische und konfessionelle Neutralität;
- c) Förderung der Kontakte und des gegenseitigen Austauschs im Quartier als wichtige Zweckbestimmung des Vereins;
- d) mindestens 20 eingeschriebene Aktivmitglieder, die im betreffenden Quartier wohnen oder Inhaber von im Quartier ansässigen Geschäften sind.

²Ein Quartierverein kann zwei Quartiere vertreten, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. c bis d für jedes der beiden Quartiere gegeben sind.

³Massgeblich ist die Quartiereinteilung des Gemeindegebiets gemäss Anhang zu diesem Reglement.

§6 Grundbeitrag an die Quartiervereine

¹Die Gemeinde kann die gemäss § 5 konstituierten Quartiervereine mit einem jährlichen finanziellen Grundbeitrag aus der Quartierförderung unterstützen.

²Die finanzielle Unterstützung ist an einen aktiven Beitrag des Quartiervereins an das Quartierleben geknüpft.

§6 Grundbeitrag an die Quartiervereine

¹Auf Gesuch hin kann die Gemeinde Projekte und Aktivitäten von Quartiervereinen und privaten Gruppierungen aus den Quartieren, sofern sie im Sinne von § 5 Abs. 1 lit. b und c agieren, durch einen finanziellen Beitrag oder Sachleistungen unterstützen.

²Die Projekte und Aktivitäten müssen den Interessen eines Quartiers dienen.

³Die Beiträge erfolgen in Form:

- a) einer Anschubfinanzierung eines längerfristigen Projekts;
- b) einer Unterstützung von einmaligen Projekten und Aktivitäten;
- c) von Sachleistungen oder finanziellen Beiträgen an Sachgegenständen.

⁴Freizeitaktivitäten von Quartiervereinen können auf Antrag auch von der Freizeitförderung der Gemeinde unterstützt werden.

⁵Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung erlässt eine entsprechende Richtlinie mit den Kriterien für die unterstützungsberechtigten Aktivitäten.

§7 Publikation und Wirksamkeit

¹Dieses Reglement wird publiziert; es wird sofort wirksam.

Die Landgemeinde Bettingen verfügt über kein eigenes Reglement bei ihren Partizipationsverfahren.

4. Partizipationsformen

4.1 Formen der Partizipation

Gemäss Partizipationsgesetz gibt es in Basel zwei Formen der Partizipation: Anhörung und weiterführende Partizipation. Bei Vorhaben, welche die Bevölkerung besonders betreffen, müssen zu Beginn die Möglichkeit einer Partizipation geprüft werden.

Partizipationsgesetz

§2 Formen von Partizipation

¹Die Partizipation kann in Form einer Anhörung oder einer weiterführenden Partizipation erfolgen:

- a) Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde ein Vorhaben vor, die Quartierbevölkerung bringt Anliegen ein.
- b) Bei einer weiterführenden Partizipation bringt die Quartierbevölkerung im Rahmen eines Austauschprozesses Anliegen ein.

Neben den erwähnten Partizipationsformen Anhörung und weiterführende Partizipation wird in diesem Kapitel auch die «Information» erläutert. Die reine Information ist grundsätzlich keine Form der Partizipation. Eine transparente Information beinhaltet eine proaktive Kommunikation von Vorhaben, welche die Bevölkerung besonders betreffen, jedoch aufgrund der Rahmenbedingungen keine Voraussetzung für eine Partizipation bieten. Die Information kommt auch zum Zuge, wenn bei Projekten vorgängig bzw. in früheren Projektphasen bereits die Partizipation stattgefunden hat und zwischenzeitlich abgeschlossen ist.

4.2 Anhörung

Anhörung Die Anhörung ist eine Form der Partizipation, bei der die Bevölkerung zu einem vorgestellten Vorhaben Anliegen einbringen kann.

Ziel einer Anhörung ist es, der betroffenen Bevölkerung die Möglichkeit zu geben, der Verwaltung ihre Meinung und ihre Bedürfnisse zu einem Vorhaben mitzuteilen. Bei einer Anhörung stellt die zuständige Behörde den aktuellen Planungsstand eines Vorhabens vor. Die Teilnehmenden Zustimmung oder Kritik äussern und den Planenden weitere Anliegen mitgeben.

In der Regel erfolgt eine Anhörung in Form einer öffentlichen Veranstaltung. Der Vorteil gegenüber einer rein schriftlichen Beteiligung liegt im direkten Gespräch. Abhängig von der Situation kann auch eine digitale e-Partizipation durchgeführt werden, welche aufgrund des Formats auch grössere Zielgruppen und mehr Diversität aufnehmen kann.

Die zuständige Behörde nimmt am Anlass die Anliegen und Meinungen der Bevölkerung entgegen, beurteilt und gewichtet sie und gibt den Teilnehmenden eine schriftliche Rückmeldung.

Ein weiterführender Austausch zwischen Bevölkerung und Verwaltung ist im Rahmen einer Anhörung nicht vorgesehen. Damit die Bevölkerung das Format der Anhörung richtig einordnen kann, muss von Beginn an klar kommuniziert werden, ob und in welchem Umfang Handlungsspielraum besteht.

Die Anhörung ermöglicht es, das lokale Wissen und die individuellen Bedürfnisse der späteren Nutzerinnen und Nutzer in die Planung einzubeziehen. Dadurch kann sie zur Transparenz, Akzeptanz und zur Steigerung der Qualität der Planung beitragen.

4.3 Weiterführende Partizipation

Weiterführende Partizipation	Bei einer weiterführenden Partizipation steht die Bevölkerung im Austausch mit den zuständigen Behörden und kann das Vorhaben mit ihnen weiterentwickeln.
-------------------------------------	---

Ziel einer weiterführenden Partizipation ist es, ein Vorhaben in einem ergebnisoffenen Prozess gemeinsam mit der betroffenen Bevölkerung weiterzuentwickeln. Dieser Dialog wird über einen längeren Zeitraum geführt und bietet der Bevölkerung die Möglichkeit, aktiv Einfluss auf das Vorhaben zu nehmen. Zu Beginn werden die Eckdaten der Planung, das Ziel der Partizipation sowie der Handlungsspielraum geklärt, bevor die zuständige Behörde in einen gemeinsamen Austausch mit der Bevölkerung tritt. Dabei werden unterschiedliche Sichtweisen und Interessen aufgenommen, besprochen und im besten Falle zusammengeführt. Die Bevölkerung kann so ihre Bedürfnisse, Anliegen sowie ihr Wissen direkt einbringen und das kantonale Vorhaben aktiv mitgestalten.

Eine weiterführende Partizipation kann in verschiedenen Formaten wie an Workshops, in Begleitgruppen, an Dialogveranstaltungen oder in einer Begleitgruppe oder Jury stattfinden. Das Format kann je nach Projektphase weiterentwickelt werden. Das lokale Wissen der Bevölkerung, ihre Anliegen und Rückmeldungen werden in einem strukturierten Prozess erfasst, und die Berücksichtigung der Anliegen wird den Teilnehmenden zurückgemeldet.

Weiterführende Partizipationsverfahren sind bei langfristigen Entwicklungen mit Nutzungsänderungen sinnvoll, da dort in der Regel ein grösserer Handlungsspielraum besteht. Dies trifft zum Beispiel bei Arealentwicklungen zu. Aber auch bei kleineren Bauvorhaben wie der Neugestaltung oder Umgestaltung eines Platzes oder eines Parks sowie bei grössere Bauprojekten kommt dieses Verfahren zur Anwendung.

Bei der weiterführenden Partizipation wird eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Vorhaben angestossen und damit eine breitere Akzeptanz für das Vorhaben in der betroffenen Bevölkerung geschaffen.

4.4 Information

Das Ziel der Information ist es, die Bevölkerung rechtzeitig und klar über alle öffentlichen Vorhaben des Kantons zu informieren, wenn diese das Zusammenleben im Quartier besonders beeinflussen. Die Bevölkerung soll Kenntnis davon haben, dass ein neues Vorhaben existiert, wann es stattfindet und welche Partizipationsmöglichkeiten es gibt

Der Kanton Basel-Stadt nutzt verschiedene Wege, um die betroffene Bevölkerung zu informieren. Die wichtigste Quelle ist die neue Partizipationsplattform, auf der in der Regel alle Vorhaben mit zu erwartenden Auswirkung auf das Zusammenleben in den Quartieren – sowohl mit als auch ohne Partizipationsmöglichkeiten – des laufenden Kalenderjahres aufgeführt sind. Zusätzlich gibt es auf dem Geoportal des Kantons eine Karte, auf der alle wichtigen Vorhaben geographisch angezeigt werden.

5. Voraussetzungen zur Partizipation

Das Partizipationsgesetz schreibt drei Voraussetzungen für die Durchführung eines Partizipationsprozesses vor. Für jedes Vorhaben müssen die zuständigen Behörden diese Voraussetzungen prüfen, um entscheiden zu können, ob und welche Form der Partizipation für das Vorhaben möglich ist. Die drei Voraussetzungen für die Partizipation sind die besondere Betroffenheit der Quartierbevölkerung, der ausreichende Handlungsspielraum und das Interesse der Quartierbevölkerung an einer Partizipation.

- Für eine **Anhörung** ist lediglich die Voraussetzung der besonderen Betroffenheit der Bevölkerung notwendig. Die zwei weiteren Voraussetzungen können, müssen jedoch nicht für das Vorhaben zutreffen.
- Für eine **weiterführende Partizipation** müssen alle drei Voraussetzungen für das Vorhaben erfüllt sein. Fehlt eine Voraussetzung, ist die Durchführung einer weiterführenden Partizipation nicht möglich.
- Eine **Information** über öffentliche Vorhaben ist in vielen Fällen von Interesse für die Bevölkerung.

Partizipationsgesetz

§3 Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation

¹Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, wird eine Anhörung durchgeführt.

²Besondere Betroffenheit liegt bei räumlicher Nähe oder einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und den öffentlichen Raum vor.

³Ist die Quartierbevölkerung von einem Vorhaben besonders betroffen, besteht ein Interesse der Quartierbevölkerung und ist ein ausreichender Handlungsspielraum gegeben, führt die für ein Vorhaben zuständige Behörde anstelle einer Anhörung eine weiterführende Partizipation durch. Wenn neben dem Kanton und der Einwohnergemeinde der Stadt Basel weitere Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer an der Planung des Vorhabens beteiligt sind, ist deren Teilnahme an der weiterführenden Partizipation freiwillig.

⁴Ein ausreichender Handlungsspielraum ist in der Regel gegeben bei Vorhaben mit Nutzungs- oder Funktionsänderungen, zum Beispiel bei Arealentwicklungen, Veränderungen von öffentlichen Plätzen oder gestalterischen Interventionen oder Vorhaben, die Auswirkungen auf die Lebensqualität im Quartier haben können.

5.1 Besondere Betroffenheit

Die Voraussetzung der besonderen Betroffenheit der Quartierbevölkerung liegt bei räumlicher Nähe zum Vorhaben vor und / oder bei einer zu erwartenden Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und / oder den öffentlichen Raum.

Eine besondere Betroffenheit setzt nicht den direkten Wohnort zum Perimeter des Vorhabens voraus. Nicht nur Anwohnende, sondern auch Arbeitnehmende, Pendelnde und Nutzende eines Perimeters können durch ein Vorhaben betroffen sein. Sie zählen zwar nicht zur im Gesetz genannten Quartierbevölkerung, ihre Meinung wird aber mitberücksichtigt.

Grundsätzlich können alle Nutzungen der Allmend und des öffentlichen Raums sowohl im kommerziellen wie auch im nicht-kommerziellen Bereich die Bevölkerung tangieren.

Die Prüfung der besonderen Betroffenheit hilft der zuständigen Behörde zu entscheiden, ob eine Anhörung bezüglich eines Vorhabens erforderlich ist. Zur Durchführung einer weitergehenden Partizipation muss zusätzlich zur besonderen Betroffenheit, der Handlungsspielraum sowie das Interesse der Betroffenen an einer Beteiligung vorhanden sein.

5.2 Handlungsspielraum

Der Handlungsspielraum beschreibt den Umfang der Partizipationsmöglichkeiten bei einem Vorhaben. Der Handlungsspielraum ist definiert durch verschiedene Rahmenbedingungen gesetzlicher, rechtlicher, politischer, finanzieller, zeitlicher, organisatorischer oder technischer Art. Auch die Bereitschaft einer Teilnahme von Grundeigentümerinnen und -eigentümern muss berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde klärt die Rahmenbedingungen ab und entscheidet auf dieser Grundlage, ob ein Handlungsspielraum für Partizipation gegeben ist. Der Entscheid wird von der zuständigen Behörde schriftlich begründet.

Wenn ein Handlungsspielraum bei einem Vorhaben besteht, die besondere Betroffenheit der Quartierbevölkerung gegeben ist und zusätzlich ein Interesse für die Partizipation der Quartierbevölkerung besteht, wird von der zuständigen Behörde eine weiterführende Partizipation durchgeführt.

Ohne ausreichenden Handlungsspielraum ist es nicht möglich, eine weiterführende Partizipation durchzuführen.

5.3 Interesse Bevölkerung

Das Interesse der Quartierbevölkerung ist Voraussetzung für die Durchführung eines weiterführenden Partizipationsprozesses. Solche Vorhaben benötigen das freiwillige Engagement der Quartierbevölkerung, das nur entsteht, wenn diese ihr Interesse daran kundtut und sie sich ernst genommen fühlt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Quartierbevölkerung aufgrund ihrer besondere Betroffenheit grundsätzlich an Partizipation interessiert ist. Bei der Quartierbevölkerung wird eine Rückmeldung abgeholt, ob und in welcher Form Interesse an einer aktiven Teilnahme besteht.

6. Zusammenarbeit mit der Quartierbevölkerung

Partizipation setzt stets eine Zusammenarbeit zwischen der Quartierbevölkerung und den zuständigen Behörden voraus.

Dabei kommen das Alltagswissen der Bevölkerung aus dem Quartier und die Expertise der Fachpersonen aus der Planung zusammen. Damit diese Unterschiede nicht zu Blockaden führen, sondern als Stärke der Partizipation genutzt werden können, müssen alle Beteiligten bereit sein, sich in die Perspektive der anderen hineinzusetzen und mit sachlichen Argumenten den jeweiligen Standpunkt zu erklären.

6.1 Grundlagen der Partizipation

Die zu erarbeitenden Grundlagen bilden das Fundament für eine erfolgreiche und nachhaltige Partizipation. Sie gewährleisten nicht nur eine faire und transparente Mitgestaltung, sondern schaffen auch die nötigen Rahmenbedingungen, um Chancengleichheit, Ressourceneffizienz und Vertrauen in den Partizipationsprozess zu fördern. Im Folgenden werden die zentralen Prinzipien und Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Partizipation aufgeführt:

Frühzeitige Kommunikation	Frühzeitige Kommunikation ist eine wesentliche Grundlage für erfolgreiche Partizipation. Je früher die Partizipation ermöglicht wird, desto grösser ist der Handlungsspielraum für die Bevölkerung.
Barrierefreiheit	Alle Interessengruppen sollen gleichermassen Zugang zu Partizipationsprozess haben und ihre Anliegen ohne Hierarchisierung einbringen können. Das beinhaltet unter anderem, dass Informationen in einfacher Sprache geschrieben werden, dass Veranstaltungsorte barrierefrei zugänglich sind oder dass das Prinzip der Allparteilichkeit bei der Durchführung berücksichtigt wird. Barrierefreiheit ist das Ziel, so dass niemand aufgrund von Hindernissen ausgeschlossen wird.
Ergebnisoffenheit	Die Ergebnisoffenheit bei Partizipationsprozessen muss gegeben sein, so dass die Ideen und Vorschläge der Quartierbevölkerung berücksichtigt werden können.

Transparenz	Transparenz ist entscheidend, damit alle Beteiligten wissen, worin der Handlungsspielraum einer Partizipation liegt, und wo dessen Grenzen liegen. Dies schafft Vertrauen und stellt sicher, dass keine falschen Erwartungen entstehen.
Direkter Austausch	Der direkte Austausch ist eine niederschwellige Vorgehensweise, mit der möglichst viele unterschiedliche Personen erreicht werden können.
Respekt und Wertschätzung	Es ist wichtig, den Beteiligten auf Augenhöhe zu begegnen, ihre Perspektiven zu respektieren und ihre Anliegen ernst zu nehmen. Zudem soll das freiwillige Engagement der Quartierbevölkerung bei Partizipationsprozessen die verdiente Wertschätzung entgegengebracht werden.
Verbindlichkeit	Den Beteiligten an einer Partizipation müssen verbindlich die jeweiligen nächsten Schritte erläutert werden. Auch müssen diese am Ende der Partizipation über das Ergebnis und die Evaluation ihrer Partizipation informiert werden.
Positive Fehlerkultur	Eine positive Fehlerkultur fördert den offenen Umgang mit Fehlern, sieht diese als Lernchancen und ermöglicht es, konstruktiv Lösungen zu finden, ohne Angst vor negativen Auswirkungen.
Institutionalisierte Verfahren	Eine institutionalisierte Vorgehensweise sorgt für Transparenz und Effizienz. Hierdurch wird der Beteiligungsprozess nachhaltig und gut organisiert.

6.2 Inklusion

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen - unabhängig von Herkunft, sozialem Status, (Nicht)Behinderung, Fähigkeiten oder Alter - die Möglichkeit haben, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Die Inklusion ist eine Stärke der Partizipation, da sie im Gegensatz zur formellen Mitwirkung kein Stimm- oder Wahlrecht erfordert und somit theoretisch alle Personen an einem Partizipationsprozess teilnehmen können.

Tatsache ist jedoch, dass nicht die ganze Quartierbevölkerung an einem Partizipationsprozess teilnehmen kann.

Oft wird zwischen den nachfolgenden schwererreichbaren Bevölkerungsgruppen unterschieden:

- Menschen, die sich gerne beteiligen würden, aber dazu nicht in der Lage sind, weil ihnen die Ressourcen dazu fehlen, oder weil sie mit Einschränkungen leben. Ihnen fehlt dann der Zugang zur Beteiligung.
- Menschen, die sich beteiligen könnten, aber nicht wollen, weil sie z. B. schlechte Erfahrungen mit den zuständigen Behörden gemacht haben, oder weil sie nicht glauben, etwas verändern zu können, weil der Aufwand im Verhältnis zu den Einflussmöglichkeiten zu hoch ist oder weil sie das Thema nicht interessiert. Ihnen fehlt die Motivation zur Partizipation.
- Menschen, die sich noch nie beteiligt haben und nicht wissen, wie sie sich einbringen könnten.

Massnahmen wie mehrsprachige Einladungen und eine einfache Sprache, barrierefreie Räume und niederschwellige Anmeldeverfahren und Teilnahmemöglichkeiten können helfen, die Teilnahme für alle zugänglicher zu machen.

Personen können durch Interessengruppen vertreten werden, wenn sie von einem Vorhaben betroffen sind, sich jedoch selbst nicht einbringen können.

Inklusion in Partizipationsprozessen führt zu einem qualitativ besseren Ergebnis durch die verschiedenen Perspektiven und Lebensrealitäten.

6.3 Interessengruppen und Allparteilichkeit

Eine Alternative zur individuellen Repräsentation in Partizipationsprozessen sind die erwähnten Interessensgruppen, bei welchen Stellvertretende die Anliegen oder Interessen von Bevölkerungsgruppen einbringen.

Interessensgruppen sind Organisationen oder Vereine, die die Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen vertreten. Sie setzen sich dafür ein, politische Entscheidungen oder gesellschaftliche Entwicklungen im Sinne ihrer sozialen Gruppe zu beeinflussen.

Interessensgruppen spielen eine wichtige Rolle in der Partizipation, da sie als Vermittler zwischen der Bevölkerungsgruppe und den zuständigen Behörden fungieren. Sie bringen die Anliegen ihrer Mitglieder in die Partizipationsprozesse stellvertretend für die Individuen ein. So können auch Anliegen unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen in die Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben eingebracht werden. Dabei ist es zentral, die Selbstbestimmung der Personen nicht zu beschneiden, die in einem Verfahren vertreten werden.

6.4 Quartierorganisationen

Partizipationsgesetz

§5 Zusammenarbeit mit Quartierorganisationen

¹Die für ein Vorhaben zuständige Behörde sorgt dafür, dass die Quartierbevölkerung Kenntnis von der Partizipation hat, und kann bei der Konzipierung und Umsetzung der Partizipation eine oder mehrere Quartierorganisationen einbeziehen.

²Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale juristische Personen. Sie bezwecken den Kontakt und Austausch von Informationen mit und unter der Quartierbevölkerung.

³Eine schriftliche Vereinbarung mit einer oder mehreren Quartierorganisationen regelt den Auftrag, die Zusammenarbeit sowie die Finanzierung im Rahmen einer weiterführenden Partizipation.

Im Partizipationsgesetz sind unter §5 die Quartierorganisation und deren Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Partizipationsprozessen erwähnt. Quartierorganisationen sind gemeinnützige, politisch und konfessionell neutrale Gruppen, die in der Regel breite Interessen vertreten und sich nicht nur auf eine einzelne Bevölkerungsgruppe fokussieren. Quartierorganisationen in der Einwohnergemeinde Basel sind namentlich die staatlich mitfinanzierten Stadtteilsekretariate und Quartiertreffpunkte sowie die Neutralen Quartiervereine. Im Unterschied zu anderen Organisationen in den Quartieren ist der Vereinszweck, den Informationsaustausch zwischen der Bevölkerung und den zuständigen Behörden zu fördern. Auch sind sie Anlaufstellen für die Quartierbevölkerung u.a. bei Fragen zur Partizipation. Ihr Ziel ist es, den Dialog zu ermöglichen und sicherzustellen, dass alle relevanten Akteure eines Quartiers aktiv in den Prozess eingebunden werden. Sie verpflichten sich dem Prinzip der Allparteilichkeit.

Neben den Quartierorganisationen gibt es weitere Organisationen, die bei Partizipationsprozessen beigezogen werden sollen. Dies können zum Beispiel Interessensgruppen sein, die sich spezifisch für die Rechte von Menschen mit Migrationsgeschichte, Menschen mit Behin-

derungen oder für Kinder und Jugendliche, für Pensionierte oder Gewerbetreibende einsetzen. Diese Zielgruppen erfordern bei der Durchführung von Partizipationsverfahren oft einen spezifischen methodischen Ansatz.

Eine Auswahl der Anlaufstellen und der Interessengruppen ist auf der Partizipationsplattform abrufbar.

Bei jedem weiterführenden Verfahren klärt die zuständige Behörde im Vorfeld ab, in welcher Form welche Quartierorganisationen und Interessensgruppen einbezogen werden und welche Aufgaben und Rollen diese Organisationen im Partizipationsverfahren übernehmen.

7. Kantonaler Planungsprozess

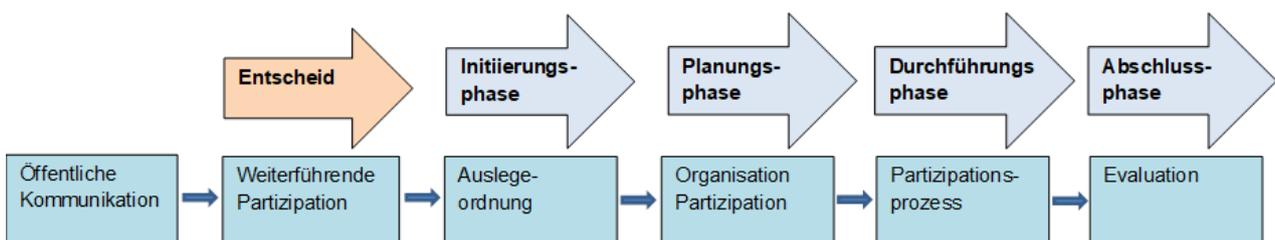
7.1 Prozessbeschreibung Kantonaler Planungsprozess

Die Verwaltung bespricht jährlich gemeinsam mit den Stadtteilsekretariaten Basel- West und Kleinbasel sowie der Gundeldinger Koordination alle partizipations- und informationsrelevanten Vorhaben. Die Verwaltungsstellen prüfen dafür alle laufenden und zukünftigen Vorhaben des Kantons hinsichtlich Betroffenheit und Handlungsspielraum. Auf der Partizipationsplattform legt die Verwaltung dar, bei welchen Vorhaben welche Partizipationsmöglichkeiten bestehen. Die Bevölkerung kann ihr Interesse bestätigen bzw. kann bei einem Nichteinverständnis Kritik bei ihrem Stadtteilsekretariat bzw. der Gundeldinger Koordination anmelden.

Bei Vorhaben, die mit einer weiterführenden Partizipation umgesetzt werden, findet in der Initiierungsphase eine verwaltungsinterne Auslegeordnung statt. In der Auslegeordnung wird nebst dem Handlungsspielraum, das Ziel der Partizipation geklärt und besprochen, wie das Vorhaben organisiert, durchgeführt und evaluiert wird. Das Ergebnis hält die Fachstelle Stadtteilentwicklung im Präsidentialdepartement in einem Partizipationskonzept fest. Bei Vorhaben, für welche zwar kein Handlungsspielraum eingeräumt werden kann, aber in begrenzter Form dennoch Anliegen der Quartierbevölkerung einfließen können, erfolgt eine Anhörung.

Bei Vorhaben, für die es keinen Handlungsspielraum gibt, die aber von der Grösse und Wichtigkeit die Bevölkerung relevant betreffen, gibt es einen standardisierten Informationsprozess.

7.2 Prozessdiagramm Leitfaden Partizipation



8. Öffentliche Kommunikation

8.1 Aktive Kommunikation

Der Kanton Basel-Stadt informiert die Bevölkerung aktiv über Vorhaben, die diese direkt betreffen. Er nutzt dafür diverse Kanäle, insbesondere informiert er über alle relevanten Vorhaben mittels der digitalen Partizipationsplattform mit interaktiver Projektkarte:

<https://www.bs.ch/schwerpunkte/partizipationsplattform>

Zudem weisen die zuständigen Behörden über ihre jeweiligen Webseiten, Medienmitteilungen, Social Media-Beiträge, Anwohnerschreiben, Plakatständer oder Newsletter z. B. der Fachstelle Stadtteilentwicklung <https://www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung/stadtteile#newsletter> auf die einzelnen Vorhaben hin.

8.2 Digitale Partizipationsplattform mit integrierter Projektkarte

Alle Informationen zum Thema Partizipation sind auf einer Webseite gebündelt aufgeführt. Man kann sich übersichtlich über die laufenden und geplanten Vorhaben informieren. Für eine vereinfachte Suche können die Seiten nach Vorhaben mit Partizipationsmöglichkeiten (= P) und ausgewählte Vorhaben mit reiner Information (= I) abgerufen werden. Ferner können die Vorhaben nach der Partizipationsform, der Kategorie des Vorhabens, dem zeitlichen Status der Planung, dem Stadtteil, dem Quartier oder der zuständigen Behörde gefiltert werden.

Alle geplanten und laufenden Vorhaben des aktuellen Kalenderjahres sind auch auf einer Karte dargestellt, die auch auf dem Geoportal unter <http://www.geo.bs.ch/partizipation> hinterlegt ist. Die Themen «Gesellschaft, Kultur» und «Raumplanung» sind auf der Seite «kantonale Partizipationsvorhaben» geographisch verortet.

Nebst den geplanten Vorhaben finden sich auf der Übersichtswebseite auch generelle Hintergrundinformationen zum Thema, Ansprechpersonen sowie ein Veranstaltungskalender.

9. Handhabung Partizipationsantrag

9.1 Antrag durch Quartierbevölkerung

Ist für ein Bau- oder Planungsvorhaben von den zuständigen Behörden keine Anhörung oder keine weiterführende Partizipation vorgesehen, kann von Seiten der Quartierbevölkerung bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung (<https://www.bs.ch/pd/kantons-und-stadtentwicklung/stadtteile>) ein Antrag auf Durchführung einer Partizipation (Anhörung oder weiterführende Partizipation) gestellt werden.

Grundsätzlich können alle Bevölkerungsgruppen, Vereine oder Institutionen einen Partizipationsantrag stellen. Auch Kinder und Jugendliche können eine Partizipation über Vertreterinnen und Vertreter von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sowie Kinder- und Jugendparlamente anregen. Die Antragstellung erfolgt in der Regel über eine Quartierorganisation (gemäss § 5 Abs. 2). Dies gilt sowohl für Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Kantons als auch von privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

Der Partizipationsantrag wird als Schreiben bei der Leitung der Fachstelle Stadtteilentwicklung mit den nachfolgenden Angaben eingereicht:

- Titel des Vorhabens, bei dem eine Partizipation stattfinden soll
- Angabe geeignete Form der Partizipation aus Sicht Antragstellende: Anhörung oder weiterführende Partizipation
- Antragstellerin/Antragsteller und weitere Vertreterin/Vertreter mit persönlichen Kontaktdaten
- Ausformulierung des Anliegens mit Begründung und Bereitschaft zum Engagement

Die Quartierbewohnerinnen und -bewohner können sich bei Bedarf bei einem der Stadtteilsekretariate (www.stadtteilsekretariatebasel.ch) beraten lassen.

Erfüllt der Partizipationsantrag die genannten Antragskriterien, wird dieser von der Fachstelle Stadtteilentwicklung an die zuständige Behörde mit einer Fristangabe von sechs Wochen

weitergeleitet. Die zuständige Behörde bearbeitet den Antrag, prüft, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer Partizipation gegeben sind und welche Form der Partizipation geeignet wäre, nimmt Rücksprache mit dem zuständigen Stadtteilsekretariat und leitet den Entscheid mit einer schriftlichen Begründung innert Frist an die Antragstellerinnen / Antragsteller (mit Kopie an die Fachstelle Stadtteilentwicklung) weiter.

9.2 Entscheid über Antrag zur Partizipation

Befürwortung

Wird der Antrag auf Partizipation befürwortet, wird eine Anhörung oder eine weiterführende Partizipation initialisiert. In der Auslegeordnung werden mit den Beteiligten die Fragen zum Partizipationskonzept besprochen (gemäss Phasenmodell Phase 1 Initialisierung).

Ablehnung

Wird der Antrag auf Partizipation von der zuständigen Behörde abgelehnt, bleibt die Möglichkeit einer Widererwägung. Die Fachstelle Stadtteilentwicklung lädt die beide Parteien innert vier Wochen zu einer Klärungssitzung ein.

Kommt es zu keiner Einigung, wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

Solange keine Einigung besteht resp. noch nicht über den Partizipationsantrag entschieden worden ist, dürfen die Behörden bei einem Vorhaben keine Beschlüsse fassen, die den Gestaltungsspielraum einer eventuellen Partizipation einengen.

10. Durchführung kantonale Partizipationsvorhaben

10.1 Standardprozess zur Anhörung

Ist für ein Verfahren eine Anhörung vorgesehen, bereitet die verantwortliche Behörde mit dem zuständigen Stadtteilsekretariat gemäss Standardprozess den Anlass vor und lädt rechtzeitig die betroffene Quartierbevölkerung ein. Nach der Durchführung werden ein Ergebnisbericht und die Präsentation auf der Partizipationsplattform veröffentlicht.

10.2 Auslegeordnung für weiterführende Partizipation

Ist für ein kantonales Verfahren eine weiterführende Partizipation vorgesehen, werden die Rahmenbedingungen für die Durchführung sowie das Ziel der Partizipation gemeinsam mit den Beteiligten festgelegt.

An dieser Besprechung unter der Moderation der Fachstelle Stadtteilentwicklung nehmen die zuständigen Fachstellen des Kantons, das Stadtteilsekretariat sowie je nach betroffener Bevölkerungsgruppe auch Quartierorganisationen u.a. zur Vertretung der Interessen (insbesondere Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung) teil.

Nach Festlegung der Rahmenbedingung in einem Partizipationskonzept beginnt der öffentliche Prozess der Partizipation.

Bei der Durchführung von weiterführenden Partizipationsvorhaben ist es wichtig, die Rahmenbedingungen, das Ziel und das Vorgehen sowie die Ergebnisse zu Beginn transparent darzulegen.

10.3 Phasenmodell Partizipationsverfahren

Initiierung	Initiierung weiterführendes Partizipationsverfahren
--------------------	--

Planungsprozess Verwaltung-Quartierorganisationen

Diesem Phasenmodell vorgestellt ist der Planungsprozess seitens Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Stadtteilsekretariaten Basel-West und Kleinbasel sowie der Gundeldinger Koordination. Die zuständigen Behörden prüfen die Vorhaben, die mit einer weiterführenden Partizipation umgesetzt werden können.

Kantonale Vorabklärungen

Die Initiierungsphase legt den Grundstein für den Verlauf des Partizipationsverfahrens. Relevante Vorabklärungen zu Ziel und Handlungsspielraum werden seitens Verwaltung noch vor der Auslegeordnung getroffen und dienen als Grundlage für das Partizipationskonzept.

Auslegeordnung

Danach erfolgt die Auslegeordnung mit den zuständigen Verwaltungsstellen sowie den Stadtteilsekretariaten und weiteren Quartierorganisationen als Interessensvertretung. Sie dient zur Festlegung des Ziels der Partizipation sowie der Rahmenbedingungen und des Verfahrens. Die sogenannten W-Fragen (Was-Wer-Wann-Wie-Wo und Welche) werden gemeinsam besprochen. Die Ergebnisse der Auslegeordnung werden in einem Partizipationskonzept schriftlich festgehalten.

Die Fachstelle Stadtteilentwicklung lädt alle Beteiligten zur Auslegeordnung ein, moderiert die Besprechung und verfasst ein Protokoll. Das Partizipationskonzept für das Vorhaben wird von der zuständigen Behörde erarbeitet.

Die nachfolgenden Themen umfasst das Partizipationskonzept:

1. Ziele, Projekt und Gegenstand des Partizipationsverfahrens

Klärt das Projekt, den Partizipationsgegenstand und die Ziele des Partizipationsverfahrens

2. Methodik der Partizipation

Definiert die Verfahrensabläufe und die -methoden.

3. Controlling

Setzt die Zuständigkeit und das Vorgehen des Controllings im Prozess fest

4. Kommunikation

Legt Zuständigkeit und Zeitpunkte der internen und externen Kommunikation fest.

5. Zielgruppe, Beteiligte und Ansprechperson

Klärung, welche Zielgruppen erreicht werden sollen, wer die Beteiligten und Ansprechpartnerinnen und -partner sind.

6. Rollen, Pflichten und Kompetenzen

Klärt Rollen, Pflichten und Kompetenzen der Beteiligten aus Projektleitung, Stadtteilsekretariat und weiteren Interessensvertretungen.

7. Finanzierung

Stellt die Finanzierung des Partizipationsprozesses sicher und klärt die allfällige Entschädigung von externen Beteiligten.

8. Zeitplan

Legt den Zeitplan, die Termine und die Meilensteine fest.

	<p>9. Risiken und Herausforderungen Hält mögliche Risiken und Herausforderungen im Durchführungsprozess fest.</p> <p>10. Bestätigung Verfahrensentscheid Mit dem Bestätigungsbescheid durch die zuständige Behörde gilt der Fahrplan gemäss Partizipationskonzept.</p>
Planung	<p>Planung und Vorbereitung des Partizipationsverfahrens</p> <p>In der Planungsphase werden das Vorgehen und die Inhalte gemäss Partizipationskonzept im Detail geklärt und organisiert. Die Zusammenarbeit mit den Beteiligten und allenfalls extern beauftragten Unternehmen wird von der zuständigen Behörde koordiniert.</p> <p>Die Termine und Austauschgefässe werden festgelegt und kommuniziert. Die Zielgruppen werden von der zuständigen Behörde angesprochen und informiert, Interessensvertretungen und Gremien werden ausgewählt und definiert. Das Budget wird erarbeitet, und die Finanzierung ist aufgegleist. Die Kriterien zur Erfassung und Auswertung der Evaluation werden definiert.</p>
Durchführung	<p>Durchführung des Partizipationsverfahrens</p> <p>In der Durchführungsphase wird das Partizipationsverfahren umgesetzt. Dies ist die aktivste Phase im Prozess. Die Pläne werden in die Tat umgesetzt, die Partizipation wird durchgeführt und die Ergebnisse werden festgehalten. Ein Partizipationsverfahren kann über kurze Zeit bis zu mehreren Jahren dauern.</p> <p>Die für den Partizipationsprozess zuständige Behörde stellt sicher, dass alle Beteiligten phasengerecht über ihre Aufgaben informiert sind, die Kommunikation reibungslos verläuft und auch die Bevölkerung während der Umsetzung des Vorhabens auf dem Laufenden gehalten wird.</p>
Abschluss	<p>Abschluss und Evaluierung des Partizipationsverfahrens</p> <p>In der Abschlussphase wird das Partizipationsverfahren offiziell (z.B. mit einem Anlass oder einem Bericht) abgeschlossen. Eine Auswertung des Partizipationsverfahrens wird seitens der Fachstelle Stadtteilentwicklung unter Einbezug der Beteiligten durchgeführt und fliesst in die Projektdokumentation ein. Damit sollen Erfahrungen und Learnings für zukünftige Vorhaben festgehalten werden und für optimierte Prozesse zur Verfügung stehen.</p>

10.4 Ergebnis

Das Ergebnis des Partizipationsverfahrens wird schriftlich festgehalten, in einem Ergebnisbericht dokumentiert und ist auf der Partizipationsplattform abrufbar.

Der Kanton legt Wert auf eine transparente Kommunikation im Umgang mit den eingebrachten Anliegen aus der Bevölkerung.

Partizipationsgesetz

§6 Ergebnis der Partizipation

¹Nach Abschluss der Partizipation informiert die für das Vorhaben zuständige Behörde die beteiligte Quartierbevölkerung und die Quartierorganisationen nachvollziehbar und in geeigneter Form, inwiefern die von ihr vorgebrachten Anliegen berücksichtigt werden können.

²Es besteht kein Anspruch auf Berücksichtigung eines Anliegens.

11. Evaluation

11.1 Evaluationsstandard

Sowohl die weiterführende Partizipation wie auch die Anhörung wird jeweils evaluiert und in einer schriftlichen Dokumentation dargestellt. Diese ist auf der Partizipationsplattform abrufbar. Die Auswertungskriterien umfassen die Ziele des Vorhabens, die Partizipation der Interessensgruppen, die behandelten Rahmenbedingungen, die Berücksichtigung der Anliegen und Ergebnisse sowie die Prozessführung. Dies soll einen Lernprozess mit positiven und negativen Erfahrungen ermöglichen und eine konstruktive Feedbackkultur fördern.

11.2 Evaluation der Anhörung

Die Evaluation der Anhörung erfolgt auf der Grundlage einer Standardvorlage und wird von der zuständigen Behörde unter Einbezug des zuständigen Stadtteilsekretariats durchgeführt.

11.3 Evaluation der weiterführenden Partizipation

Bei der weiterführenden Partizipation werden die in der Initialisierungsphase festgelegten Ziele und Rahmenbedingungen evaluiert und dokumentiert. Die Beteiligten des Partizipationsprozesses werden in einer geeigneten Form bei der Evaluation einbezogen.

Die Verantwortung und Durchführung der Evaluation über die weiterführende Partizipation liegt bei der Fachstelle Stadtteilentwicklung. Ein externes Büro kann mit der Projektevaluation beauftragt werden.

Die Fachstelle Stadtteilentwicklung ist zudem für die Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden zuständig.

12. Begriffsklärung zur Partizipation

Anhörung	Die Anhörung ist eine Form der Partizipation, bei der die Bevölkerung zu einem vorgestellten Vorhaben Anliegen einbringen kann.
Besondere Betroffenheit	Besondere Betroffenheit entsteht durch räumliche Nähe oder einer Auswirkung des Vorhabens auf das Zusammenleben im Quartier und /oder den öffentlichen Raum.
Formelle Mitwirkung	Die formelle Mitwirkung umfasst alle Formen von gesetzlicher Mitwirkung bei Wahlen, Abstimmungen, Initiativen, Rekursen usw.
Handlungsspielraum	Der Handlungsspielraum bezeichnet die Partizipationsmöglichkeiten der Quartierbevölkerung bei einem Vorhaben.
Information	Die Information ist keine Partizipationsform, aber die Grundlage der Partizipation. Ziel ist es die Bevölkerung über relevante Vorhaben rechtzeitig zu informieren.
Informelle Partizipation	Informelle Partizipation umfasst die aktive Beteiligung der Bevölkerung an der Planung von Vorhaben und Verfahren der Behörden.
Quartierbevölkerung	Die Quartierbevölkerung umfasst alle Anwohnenden eines Stadtgebiets, die von einem Vorhaben betroffen sind.

Voraussetzungen	Die drei Voraussetzungen für eine weiterführende Partizipation sind die besondere Betroffenheit, ein ausreichender Handlungsspielraum und das Interesse der Quartierbevölkerung an einem Vorhaben.
Vorhaben	Ein Vorhaben bezeichnet ein Projekt oder eine Massnahme, die geplant oder umgesetzt wird.
Weiterführende Partizipation	Bei einer weiterführenden Partizipation steht die Bevölkerung im Austausch mit den zuständigen Behörden und kann das Vorhaben mit ihnen weiterentwickeln.
Zuständige Behörde	Die zuständige Behörde ist verantwortlich für die Prüfung und gegebenenfalls die Durchführung der Partizipation.

Basel, 4. April 2025